

Frauenfeld, 10. April 2019

Entscheid Nr. 27

0055/2018/DBU/ARE

Politische Gemeinde Weinfelden

- **Baulinienplan Nr. 103 "Felsenstrasse – Giessen"**
- **Aufhebung Baulinienplan Nr. 7 "Felsenstrasse"**

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Weinfelden beschlossene Baulinienplan Nr. 103 "Felsenstrasse – Giessen" wird genehmigt.
2. Die vom Gemeinderat Weinfelden beschlossene Aufhebung des Baulinienplans Nr. 7 "Felsenstrasse" wird genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Weinfelden, Rathausstrasse 2, Postfach, 8570 Weinfelden, unter Beilage von vier Planungsdossiers, je mit Genehmigungsvermerk (A-Post Plus)
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Planungsdossiers, mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 2. Februar 2018 ersucht die Politische Gemeinde Weinfelden um Genehmigung des Baulinienplan Nr. 103 "Felsenstrasse – Giessen" sowie der Aufhebung des Baulinienplans Nr. 7 "Felsenstrasse". Mit Schreiben vom 10. September 2018 wurden ergänzende Angaben nachgereicht. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Baulinienplan Nr. 103 respektive gegen die Aufhebung des Baulinienplans Nr. 7 keine Rekurse hängig.



2/2

Aufhebung Baulinienplan Nr. 7 "Felsenstrasse"

Dieser Baulinienplan wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 377 vom 14. Februar 1939 genehmigt. Die Baulinien bezwecken die Regelung des Gebäudeabstands zur Strasse. Die verkehrliche Infrastruktur ist längst erstellt und die gebaute Wirklichkeit entspricht teilweise nicht den geforderten Abständen gemäss Baulinie. Aufgrund dessen soll der Baulinienplan aufgehoben und teilweise durch den neuen Baulinienplan Nr. 103 ersetzt werden.

Baulinienplan Nr. 103 "Felsenstrasse – Giessen"

Der neue Baulinienplan betrifft die Parzellen Nrn. 555, 567, 2893 und 2894 im Zentrum von Weinfelden. Mit diesem Baulinienplan sollen entlang des Giessens neue Baulinien festgelegt werden. Um den Bedürfnissen des Hochwasserschutzes wie auch den anliegenden Grundeigentümer gerecht zu werden, werden differenzierte Baulinien ausgeschieden; in Gewässernähe werden Baulinien für unterirdische Bauten und ebenerdige Anlagen ausgeschieden und leicht zurückversetzt, Baulinien für Hauptbauten mit einschränkenden Bestimmungen zu vorspringenden Gebäudeteilen.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung sind gegen die Vorlage keine gegenstehenden Interessen geltend gemacht worden. Die Vorlage entspricht den Anforderungen von § 5 Abs. 3 PBG und kann durch das Departement für Bau und Umwelt genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin

**Rechtsmittel:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 11. APR. 2019